

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. Juni 1982

129. Stück

304. Verordnung: 60. Änderung der Arzneitaxe

304. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 18. Juni 1982, mit der die Österreichische Arzneitaxe 1962 geändert wird (60. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Artikel I

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 599/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Der Zeitraum für die Nachlaßgewährung läuft, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres; hiebei ist für die Feststellung der Höhe des Nachlasses gemäß Abs. 2 der Jahresumsatz mit allen begünstigten Beziehern in der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des dem Beginn des Zeitraumes für die Nachlaßgewährung vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.

(4) Im Falle der Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke oder der erstmaligen Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke ist der Apotheker bzw. der die Hausapotheke führende Arzt berechtigt, ab dem Eröffnungstag bis zum Ablauf des zwölften vollen Kalendermonates des Betriebes den in Abs. 2 Z 1 lit. a bzw. Abs. 2 Z 2 lit. a festgesetzten Nachlaß vorläufig zu verrechnen.“

2. Im § 3 Abs. 6 hat der letzte Satz zu entfallen.

3. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Im Falle der Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke ist die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich nach Ablauf der im § 3 Abs. 4 genannten Frist verpflichtet, den in den ersten zwölf vollen Kalendermonaten nach dem Eröffnungstag der Apotheke tatsächlich getätigten Umsatz mit den begünstigten Beziehern und den auf Grund dieses Umsatzes für den Zeitraum ab dem Eröffnungstag bis zum Ablauf des zwölften vollen Kalendermonates gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 zu verrechnenden Nachlaß von Amts wegen endgültig

festzustellen. Diese Feststellung gilt so lange, bis eine Einstufung zum 1. Juli gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 möglich ist. Der beteiligte Apotheker, die betroffenen begünstigten Bezieher sowie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind vom Ergebnis der Feststellung zu benachrichtigen. Bei Veränderung des bisher gewährten Nachlasses hat der beteiligte Apotheker den begünstigten Beziehern die Differenzbeträge zurückzuerstatten.“

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Hausapotheken führende Ärzte, auf die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Z 2 lit. a oder b zutreffen, haben alljährlich bis 30. April dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Zusammenstellung über die Höhe der im vergangenen Kalenderjahr mit den begünstigten Beziehern getätigten Umsätze zu übermitteln.

(2) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Österreichische Ärztekammer haben einvernehmlich die Höhe des Nachlasses festzustellen, der für die Zeit vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu gewähren ist, soweit nicht für die Höhe des Nachlasses die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 oder 5 maßgebend sind.

(3) Die Namen jener Hausapotheken führenden Ärzte, die zur Gewährung eines Nachlasses gemäß § 3 Abs. 2 lit. a oder b verpflichtet sind, sind vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in einem Verzeichnis unter Angabe der Höhe des jeweils zu gewährenden Nachlasses zusammenzufassen. Dieses Verzeichnis ist bis zum 30. Juni vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger der Österreichischen Ärztekammer, den Sozialversicherungsträgern und den sonstigen in Betracht kommenden begünstigten Beziehern zuzuleiten. Die Österreichische Ärztekammer hat den in diesem Verzeichnis angeführten Ärzten die Höhe des von ihnen den begünstigten Beziehern zu gewährenden Nachlasses bekanntzugeben.

(4) Jeder begünstigte Bezieher oder der eine Hausapotheke führende Arzt kann innerhalb von sechs Wochen einen Antrag auf Berichtigung oder

Ergänzung des Verzeichnisses bzw. auf Berichtigung der Höhe des Nachlasses beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einbringen. Über den Antrag entscheiden der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Österreichische Ärztekammer einvernehmlich nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage.

(5) Hat im Falle der erstmaligen Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke der die Hausapotheke führende Arzt bis zum Ablauf von zwölf vollen Kalendermonaten ab dem Eröffnungstag den begünstigten Beziehern den im § 3 Abs. 2 Z 2 lit. a festgesetzten Nachlaß gewährt (§ 3 Abs. 4), so ist der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger von Amts wegen bzw. über Antrag eines ihm angeschlossenen Trägers der Sozialversicherung nach Ablauf der ersten zwölf vollen Kalendermonate nach dem Eröffnungstag verpflichtet, von dem die Hausapotheke führenden Arzt innerhalb einer angemessenen Frist die Vorlage einer Zusammenstellung über die Höhe der in den ersten zwölf vollen Kalendermonaten der Führung der Hausapotheke mit den begünstigten Beziehern getätigten Umsätze zu verlangen. Der Hauptverband hat sodann im Einvernehmen mit der Österreichischen Ärztekammer auf Grund des in den ersten zwölf vollen Kalendermonaten nach dem Eröffnungstag tatsächlich getätigten Umsatzes mit den begünstigten Beziehern zu überprüfen, in welcher Höhe der nach § 3 Abs. 2 vorgesehene Nachlaß für die Zeit ab dem Eröffnungstag bis zum Ablauf des vollen zwölfsten Kalendermonates zu gewähren ist, und diesen endgültig festzustellen. Diese Feststellung gilt dann weiter bis zum 30. Juni des zweitfolgenden Kalenderjahres ab dem Eröffnungstag. Übermittelt der die Hausapotheke führende Arzt nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die verlangte Zusammenstellung, so gelten die Voraussetzungen für einen Nachlaß gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. a bzw. b als nicht erfüllt, und den begünstigten Beziehern ist ein Nachlaß gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. c zu gewähren.

(6) Vom Ergebnis der Überprüfung bzw. von der Feststellung nach Abs. 5 durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, daß die Voraussetzungen für einen Nachlaß gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. a bzw. b als nicht erfüllt gelten, sind der die Hausapotheke führende Arzt durch die Österreichische Ärztekammer, die Sozialversicherungsträger und die sonstigen in Betracht kommenden begünstigten Bezieher durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu benachrichtigen.

(7) Hat die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit der Österreichischen Ärztekammer gemäß

Abs. 5 durchgeführte Überprüfung ergeben, daß den begünstigten Beziehern bereits ab dem Eröffnungstag der ärztlichen Hausapotheke höhere bzw. wegen der Nichtvorlage der Zusammenstellung Nachlässe gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. c zugestanden wären, so sind die Differenzbeträge von dem die Hausapotheke führenden Arzt den begünstigten Beziehern unaufgefordert zurückzuerstatten und bei allen künftigen Rechnungslegungen bereits der richtig berechnete Nachlaß zu gewähren.

(8) Sofern das im Abs. 4 und 5 vorgesehene Einvernehmen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer nicht erzielt werden kann, hat auf Antrag einer der beiden Körperschaften der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu entscheiden.“

5. In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel und Gefäße wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
■ Acetum pyrolignosum rectificatum *)	100	1240
Acidum para-aminobenzoicum .	10	2680
Acidum ascorbicum	1	80
Acidum Diaethylbarbituricum . .	1	170
Acidum nicotinicum	1	140
Acidum sulfosalicylicum *)	1	90
■ Adrenalinum bitartaricum	0,01	60
Aetheroleum Carvi	1	740
Aetheroleum Coriandri *)	1	440
■ Aetheroleum Eucalypti	1	80
Aetheroleum Geranii *)	1	910
Aetheroleum Lavandulae	1	110
Aetheroleum Majoranae *)	1	950
Aethoxybenzamidum	1	240
Aethylum para-aminobenz-		
oicum	1	90
■ Alumen ustum *)	10	260
Ammonia concentrata	10	50
■ Ammonium chloratum	10	190
Ammonium sulfuricum *)	10	200
Amygdalae dulces *)	10	270
Balsamum Styrax liquidus *)	10	3000
Benzylum benzoicum	10	560
Calcium borogluconicum	10	820
Calcium lacticum	10	330
Castoreum *)	1	1160
■ Cera alba	10	510
Coffeinum Natrium benzoicum	1	80
Cortex Berberidis e radice *)	10	270
■ Cortex Cinnamomi ceylanici	10	500
■ Cortex Cinnamomi ceylanici		
(pulv.)	10	570
■ Cortex Quercus	100	900
■ Cortex Salicis *)	10	250
Extr. Capsici	1	1510
Extr. Colae fluidum 6M	10	3080

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
Extr. Gentianae	1	510	Hydrargyrum sulfuratum		
Extr. Thymi fluidum	10	1150	rubrum *)	1	630
Extr. Valerianae *)	1	290	Isopropanolum	10	90
■ Ferrum oxydatum saccharatum ..	10	190	Jodum	1	200
Flos Calendulae sine			Kalium aceticum *)	10	480
calycibus *)	10	540	Lecithinum ex ovo *)	1	940
■ Flos Caryophylli	10	970	Lidocainum hydrochloricum ...	0,1	30
■ Flos Caryophylli (pulv.)	10	1020	■ Lycopodium	10	1180
■ Flos Crataegi *)	10	620	Manna	10	860
■ Flos Sambuci	10	420	Mastix	1	330
■ Flos Tiliae	10	710	Methylenditannin *)	1	500
■ Folium Betulae	10	110	■ Natrium chloratum crudum *) ..	100	310
Folium Digitalis purpureae			Natrium nitrosum	10	390
titratum	1	1440	■ Natrium thiosulfuricum	10	100
Folium Hamamelidis *)	10	560	Oleum Pedum Tauri *)	10	1050
■ Folium Plantaginis	10	230	Pantothenum	1	420
■ Folium Rosmarini *)	10	160	Pectinum	1	70
Folium Sennae Spiritu extrac-			■ Pilocarpinum hydrochloricum ..	0,1	710
tum *)	10	350	■ Radix Calami	10	180
Folium Stramonii nitratum *) ..	10	430	■ Radix Calami (pulv.)	10	220
■ Folium Theae nigrae *)	10	330	■ Radix Calami (decorticata *) ..	10	270
■ Folium Thymi	10	590	■ Radix Curcumae *)	10	240
■ Folium Tussilaginis	10	150	■ Radix Gentianae	10	490
■ Fructus Anisi	10	410	■ Radix Gentianae (pulv.)	10	490
■ Fructus Anisi (pulv.)	10	510	■ Radix Levistici	10	220
Fructus Cardui Mariae *)	10	350	■ Radix Liquiritiae (pulv.)	10	320
■ Fructus Carvi (pulv.)	10	190	■ Radix Liquiritiae cruda	10	220
Fructus Coriandri	10	130	■ Radix Ononidis	10	200
■ Fructus Foeniculi (pulv.)	10	160	Radix Primulae	10	590
■ Fructus Juniperi	10	200	■ Radix Sarsaparillae *)	10	780
■ Fructus Phaseoli sine			■ Radix Valerianae	10	320
seminibus *)	10	140	■ Radix Zingiberis	10	310
Fructus Piperis albi *)	10	390	Resina Sandaraca *)	10	3050
Fructus Piperis nigri	10	270	■ Saccharum tostum *)	10	90
■ Fructus Sorbi *)	10	120	■ Sal Gemmae griseum *)	100	480
■ Gelatina alba	10	390	Salicylamidum	10	780
■ Gummi arabicum desenzyma-			Semen Myristicae *)	1	20
tum	10	1430	Semen Psyllii *)	10	390
■ Herba Absinthii (pulv.)	10	210	■ Solutio Masticis composita	10	1300
■ Herba Alchemillae (vulgaris *) ..	10	690	Species carminativae	10	310
■ Herba Basilici *)	10	310	■ Succus Liquiritiae (in bacillis *)	10	510
■ Herba Centaurii	10	340	Sulfadiazinum	1	530
■ Herba Cichorii *)	10	130	Sulfadimidinum	1	90
Herba Cochleariae *)	10	730	■ Sulfur in bacillis *)	100	410
■ Herba Crataegi oxyacanthae			Tetramethylthioninum chlora-		
cum floribus *)	10	240	tum	1	1970
■ Herba Droserae *)	10	2210	Theobromini Natrium-		
■ Herba Genistae *)	10	250	Natrium salicylicum	1	330
■ Herba Linariae *)	10	250	Tinct. Castorei *)	1	180
■ Herba Majoranae *)	10	300	Tinct. Ipecacuanhae	10	1780
■ Herba Meliloti *)	10	90	Tinct. Strophanthi *)	10	3730
■ Herba Millefolii	10	140	Vinum Chinae ferratum	100	2170
■ Herba Polygoni	10	120	Vinum meridianum dulce	100	1100
■ Herba Saturejae *)	10	190			
■ Herba Serpylli *)	10	160			
■ Herba Urticae *)	10	170			
■ Herba Visci albi *)	10	150			
■ Hydrargyrum oxydatum					
(rubrum) *)	1	680			

Taxe der Gefäße

Groschen

I. a) Gläser, rund, braun

1. mit enger Öffnung

10 g Inhalt, das Stück

20 g Inhalt, das Stück

270

290

	Groschen		Groschen
30 g Inhalt, das Stück	300	30 g Inhalt, das Stück	680
50 g Inhalt, das Stück	340	50 g Inhalt, das Stück	740
100 g Inhalt, das Stück	420	e) Flaschen aus Neutralglas für entkeimte Lösungen	
150 g Inhalt, das Stück	480	1. mit engem Hals	
200 g Inhalt, das Stück	570	30 g Inhalt, das Stück	620
250 g Inhalt, das Stück	620	100 g Inhalt, das Stück	710
300 g Inhalt, das Stück	710	g) Salbentiegel	
500 g Inhalt, das Stück	1060	10 g Inhalt, das Stück	180
1000 g Inhalt, das Stück	1440	20 g Inhalt, das Stück	180
2. mit weiter Öffnung		30 g Inhalt, das Stück	180
50 g Inhalt, das Stück	540	50 g Inhalt, das Stück	200
100 g Inhalt, das Stück	660	75 g Inhalt, das Stück	220
150 g Inhalt, das Stück	1930	100 g Inhalt, das Stück	230
200 g Inhalt, das Stück	2570	150 g Inhalt, das Stück	340
250 g Inhalt, das Stück	3100	200 g Inhalt, das Stück	350
500 g Inhalt, das Stück	4380	250 g Inhalt, das Stück	450
c) Tropfgläser, braun, ohne eingeriebenen Glasstöpsel (homöopathische Gläser)		300 g Inhalt, das Stück	650
10 g Inhalt, das Stück	300	k) Faltkartons mit Firmenaufdruck zur Aufnahme von	
20 g Inhalt, das Stück	320	20 Pulvern, das Stück	120
30 g Inhalt, das Stück	330	30 Pulvern, das Stück	140
50 g Inhalt, das Stück	360		
100 g Inhalt, das Stück	440		
d) Pipettenflaschen, braun bzw. lichtun- durchlässig			
1. Augentropfen			
10 g Inhalt, das Stück	650		
20 g Inhalt, das Stück	680		
30 g Inhalt, das Stück	780		
50 g Inhalt, das Stück	870		
2. Nasentropfen			
10 g Inhalt, das Stück	550		
20 g Inhalt, das Stück	570		

Artikel II

(1) Artikel I Z 1 bis 3 und 5 tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Artikel I Z 4 tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Steyrer